

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-030

15. Juli 2022
Bt/jr/ak

Novelle des Brennstoffemissionshandels

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am Mittwoch den Gesetzentwurf zur Novelle des nationalen Brennstoffemissionshandels beschlossen und Bundestag sowie Bundesrat zur weiteren Beratung zu geleitet (siehe Gesetzentwurf **Anlage a** und inoffizielle Lesefassung in der **Anlage b**). Kern der Novelle ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Braunkohle, Steinkohle und alternative Brennstoffe ab 2023, sodass nach den Plänen der Bundesregierung künftig grundsätzlich alle Brennstoffemissionen in Deutschland entweder dem nationalen oder dem europäischen CO₂-Preis unterliegen.

Da die genannten Brennstoffe in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie weit überwiegend in den Anlagen zum Einsatz kommen, die bereits dem EU-Emissionshandel (EU ETS) unterliegen, greifen hier im Grundsatz die bekannte ex-ante-Befreiung bzw. die nach wie vor von der EU-Kommission zu genehmigende ex-post-Erstattung des nationalen CO₂-Preises.

Nichtsdestotrotz ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Erweiterung des Anwendungsbereichs sehr zielgenau vornimmt:

- Alternative Brennstoffe: Hier werden nur Müllverbrennungsanlagen nach Nr. 8.1.1 der 4. BImSchV adressiert, sodass der CO₂-Preis im Falle des Einsatzes alternativer Brennstoffe z.B. in Zementwerken gar nicht erst entsteht und insofern auch keine Befreiung/Erstattung erforderlich ist.
- Kohle: EU ETS-Anlagen, die gleichzeitig einer Prozesssteuerbefreiung nach § 51 EnergieStG unterliegen (und einen entsprechenden Erlaubnisschein nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 haben), sind ausgenommen. Da diese Bedingungen für die hier relevanten Anlagen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie in der Regel erfüllt sind, dürfte auch hier der CO₂-Preis auf Kohle nicht entstehen und die Notwendigkeit einer Befreiung/Erstattung somit entfallen.

Gegenüber dem Referentenentwurf neu hinzugekommen sind Regelungen zu biogenen Brennstoffemissionen und synthetischen Brenn- und Kraftstoffen sowie zu Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ aus Müllverbrennungsanlagen (siehe § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 6). Damit soll

das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bereits an die Neuregelungen aus der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der EU ETS-Richtlinie angepasst werden, die sich derzeit auf EU-Ebene noch in der Diskussion befinden.

Die Beratung der BEHG-Novelle in Bundestag und Bundesrat wird erst nach der Sommerpause beginnen. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Kordinierung Energiepolitik

Anlagen